

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 685/98 des Rates vom 16. März 1998 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine**..... 1
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine**..... 3
- Verordnung (EG) Nr. 686/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 7
- Verordnung (EG) Nr. 687/98 der Kommission vom 27. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel Réunion 9
- Verordnung (EG) Nr. 688/98 der Kommission vom 27. März 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 689/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 6. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 11
- Verordnung (EG) Nr. 690/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse 13

Verordnung (EG) Nr. 691/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 200. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89	14
* Verordnung (EG) Nr. 692/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2050/97 zur Kürzung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der für die Reiserzeuger in bestimmten Mitgliedstaaten vorgesehenen Stützungsregelung	16
* Verordnung (EG) Nr. 693/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3111/93 mit den in den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnissen von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete	17
* Verordnung (EG) Nr. 694/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1997/98 zu zahlenden Beträge.....	19
* Verordnung (EG) Nr. 695/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen Interventionsorte für Reis als Vercelli	20
* Verordnung (EG) Nr. 696/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung	22
Verordnung (EG) Nr. 697/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse	27
Verordnung (EG) Nr. 698/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln	29
Verordnung (EG) Nr. 699/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira	31
Verordnung (EG) Nr. 700/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements	33
Verordnung (EG) Nr. 701/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse	35
Verordnung (EG) Nr. 702/98 der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und zur Bestimmung der für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen	37

- * **Richtlinie 98/19/EG der Kommission vom 18. März 1998 zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾** 39
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

98/241/EG:

- * **Beschluß des Rates vom 23. März 1998 über die Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — des PARCOM-Beschlusses 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie** 41

PARCOM-Beschluß 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie 42

Kommission

98/242/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 20. März 1998 über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Cyhalofop-butyl, Pyraflufen-ethyl und Azafenidin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden ⁽¹⁾** 45

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EG) Nr. 685/98 DES RATES**

vom 16. März 1998

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 933/95 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113 in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 erster Satz,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Am 29. November 1993 wurde ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine⁽¹⁾ unterzeichnet.

Dieses Abkommen ist am 31. Dezember 1997 ausgelaufen.

Um die gegenseitige Präferenzbehandlung aufrechtzuerhalten und die Entwicklung des Handels im Weinsektor weiter zu fördern, sollte das Abkommen bis zum 31. Dezember 1998 verlängert werden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 933/95 des Rates vom 10. April 1995 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Weine mit Ursprung in Bulgarien, Ungarn und Rumänien⁽²⁾ wurden Zollkontingente für bestimmte Weine entsprechend dem Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien eröffnet. Die Verordnung (EG) Nr. 933/95 ist entsprechend dem neuen Abkommen in Form eines Briefwechsels zu ändern.

Um die Durchführung verschiedener Bestimmungen des Abkommens zu erleichtern, sollte die Kommission ermächtigt werden, die erforderlichen Rechtsakte zur Durchführung des Abkommens im Verfahren nach

Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽³⁾ zu erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 3

Die Kommission ist befugt, die erforderlichen Rechtsakte zur Durchführung des Abkommens im Verfahren nach Artikel 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 zu erlassen.

Artikel 4

(1) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 933/95 wird das Datum „31. Dezember 1997“ durch den „31. Dezember 1998“ ersetzt.

(2) In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 933/95 erhält die Tabelle (a) „Wein mit Ursprung in Bulgarien“ folgende Fassung:

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 31. 12. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 96 vom 28. 4. 1995, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 536/97 (ABl. L 83 vom 25. 3. 1997, S. 5).

„Laufende Nummer	KN-Code (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingentsmenge (hl)	Kontingentszollsatz (% des Ausgangszollsatzes)
09.7001	ex 2204 10	Qualitätsschaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger	1 600 (1. 1. - 31. 12. 1998)	40
09.7003	ex 2204 21	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Herkunftsbezeichnung	401 230 (1. 1. - 31. 12. 1998)	40
09.7005	ex 2204 29	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Herkunftsbezeichnung sowie aus der Rebsorte ‚Gamza‘ der unter diesem Namen oder seinem Synonym ‚Kadarka‘ bezeichnet und aufgemacht ist	128 000 (1. 1. - 31. 12. 1998)	40 ^a

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 16. März 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. CUNNINGHAM

ABKOMMEN IN FORM EINES BRIEFWECHSELS

zur Änderung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine

A. Schreiben der Gemeinschaft

Brüssel, den 19. März 1998

Herr,

Ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Anpassung des genannten Abkommens aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union sowie auf die Konsultationen über dessen Verlängerung über den 31. Dezember 1997 hinaus.

Hiermit bestätige ich, daß die Europäische Gemeinschaft und die Republik Bulgarien als Ergebnis der Verhandlungen über folgendes übereingekommen sind:

I. Tabelle 1 im Anhang des Abkommens erhält folgende Fassung:

„WEINMENGEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT, FÜR DIE ERMÄSSIGTE ZOLLSÄTZE GELTEN

Position des bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997	1998
		Menge in Hektolitern					
ex 2204 21 ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	42 000	46 200	50 400	54 600	58 800	63 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500 ^a

II. Tabelle 2 im Anhang des Abkommens erhält folgende Fassung:

„WEINMENGEN MIT URSPRUNG IN BULGARIEN, FÜR DIE ERMÄSSIGTE ZOLLSÄTZE GELTEN

KN-Code	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997	1998
		Menge in Hektolitern					
ex 2204 21	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Herkunftsbezeichnung	214 000	247 000	280 400	313 600	346 800	401 230
ex 2204 29	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung, sowie Wein aus der Rebsorte ‚Gamza‘, der unter diesem Namen oder seinem Synonym ‚Kadarka‘ bezeichnet und aufgemacht ist	118 000	118 000	118 000	118 000	118 000	128 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400	1 600 ^a

III. Nummer 3 Buchstabe a) des Abkommens erhält folgende Fassung:

„hinsichtlich der von Bulgarien angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft:

- 1993: 90 v. H. des Ausgangszollsatzes,
- 1994: 80 v. H. des Ausgangszollsatzes,
- 1995 und in den folgenden Jahren: 70 v. H. des Ausgangszollsatzes, höchstens aber 28 % ad valorem;“

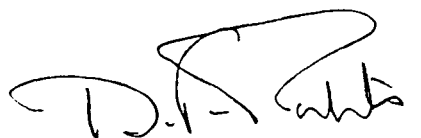
Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es ist vorerst auf einen Zeitraum beschränkt, der am 31. Dezember 1998 endet. Im Laufe des ersten Halbjahrs 1998 werden Konsultationen stattfinden, um zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Abkommen verlängert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates
der Europäischen Union*



B. Schreiben Bulgariens

Brüssel, den 19. März 1998

Herr,

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Ich beziehe mich auf das Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die gegenseitige Einräumung von Zollkontingenten für bestimmte Weine und auf die Verhandlungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Bulgarien über die Anpassung des genannten Abkommens aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union sowie auf die Konsultationen über dessen Verlängerung über den 31. Dezember 1997 hinaus.

Hiermit bestätige ich, daß die Europäische Gemeinschaft und die Republik Bulgarien als Ergebnis der Verhandlungen über folgendes übereingekommen sind:

I. Tabelle 1 im Anhang des Abkommens erhält folgende Fassung:

WEINMENGEN MIT URSPRUNG IN DER GEMEINSCHAFT, FÜR DIE ERMÄSSIGTE ZOLLSÄTZE GELTEN

Position des bulgarischen Zolltarifs	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997	1998
		Menge in Hektolitern					
ex 2204 21 ex 2204 29	Wein aus frischen Weintrauben	42 000	46 200	50 400	54 600	58 800	63 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein und Qualitätsschaumwein b.A., in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400	1 500'

II. Tabelle 2 im Anhang des Abkommens erhält folgende Fassung:

WEINMENGEN MIT URSPRUNG IN BULGARIEN, FÜR DIE ERMÄSSIGTE ZOLLSÄTZE GELTEN

KN-Code	Warenbezeichnung	1993	1994	1995	1996	1997	1998
		Menge in Hektolitern					
ex 2204 21	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Herkunftsbezeichnung	214 000	247 000	280 400	313 600	346 800	401 230
ex 2204 29	Qualitätswein, einschließlich Qualitätswein mit Ursprungsbezeichnung, sowie Wein aus der Rebsorte ‚Gamza‘, der unter diesem Namen oder seinem Synonym ‚Kadarka‘ bezeichnet und aufgemacht ist	118 000	118 000	118 000	118 000	118 000	128 000
ex 2204 10	Qualitätsschaumwein, in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Litern oder weniger	1 000	1 100	1 200	1 300	1 400	1 600'

III. Nummer 3 Buchstabe a) des Abkommens erhält folgende Fassung:

„hinsichtlich der von Bulgarien angewendeten Zollsätze für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in der Gemeinschaft:

- 1993: 90 v. H. des Ausgangszollsatzes,
- 1994: 80 v. H. des Ausgangszollsatzes,
- 1995 und in den folgenden Jahren: 70 v. H. des Ausgangszollsatzes, höchstens aber 28 % ad valorem;“

Dieser Briefwechsel wird von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Verfahren genehmigt.

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Es ist vorerst auf einen Zeitraum beschränkt, der am 31. Dezember 1998 endet. Im Laufe des ersten Halbjahrs 1998 werden Konsultationen stattfinden, um zu entscheiden, ob und unter welchen Bedingungen das Abkommen verlängert wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Zustimmung Ihrer Regierung zum Inhalt dieses Schreibens bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Regierung
der Republik Bulgarien*



VERORDNUNG (EG) Nr. 686/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	103,6
	204	79,4
	212	108,6
	624	190,7
	999	120,6
0709 90 70	052	126,6
	204	137,7
	624	209,3
	999	157,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	36,2
	204	35,0
	212	45,0
	400	55,9
	600	55,2
	624	48,3
	999	45,9
0805 30 10	600	67,3
	999	67,3
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	39,0
	388	91,8
	400	99,9
	404	98,5
	508	91,7
	512	98,9
	524	95,1
	528	92,5
	720	144,0
	999	94,6
	0808 20 50	388
400		75,8
512		80,8
528		96,2
720		66,4
999		77,9

(¹) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 687/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem Langkornreis nach der Insel RéunionDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der
Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungs-
bestimmungen für die Lieferung von Reis nach
Réunion ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2094/97 der Kommission ⁽⁴⁾
wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Liefere-
rung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der
Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf dieAusschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien der
Artikel 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 ist
die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die vom 23. bis zum 26. März 1998 im Rahmen der
Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von
geschältem Langkornreis des KN-Codes 1006 20 98 nach
der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2094/
97 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 29 vom 7. 9. 1989, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 688/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen DrittländernDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 2095/97 der Kommissi-
on ⁽³⁾ wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der
Ausfuhr von Reis eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der
Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 299/95 ⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grund-
lage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des
Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen
Angebote nicht zu berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2095/97 im Rahmen
der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
geschliffenem mittelkörnigem Reis und geschliffenem
Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 23. März
bis zum 26. März 1998 eingereichten Angebote werden
nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 28. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 292 vom 25. 10. 1997, S. 16.⁽⁴⁾ ABl. L 61 vom 7. 3. 1975, S. 25.⁽⁵⁾ ABl. L 35 vom 15. 2. 1995, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 689/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfehöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 6. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1587/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absätze 3 und 6 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ⁽³⁾, verkaufen die Interventionsstellen bestimmte Buttermengen aus ihren Beständen durch Ausschreibung und gewähren für den Rahm, die Butter und das Butterfett eine Beihilfe. Nach Artikel 18 der genannten Verordnung werden aufgrund der auf jede Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis für Butter sowie ein Beihilfehöchstbetrag für Rahm, Butter und Butterfett festge-

setzt, oder es wird beschlossen, der Ausschreibung keine Folge zu leisten. Der genannte Mindestverkaufspreis und der betreffende Beihilfehöchstbetrag können je nach Verwendungszweck, Milchfettgehalt der Butter und Verarbeitungsweise differenziert werden. Die Höhe der Verarbeitungssicherheit(en) ist entsprechend festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die 6. Einzelausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 vorgesehenen Dauerausschreibung sind die Beihilfehöchstbeträge sowie die Verarbeitungssicherheiten in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 21.

⁽³⁾ ABl. L 350 vom 20. 12. 1997, S. 3.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der Mindestverkaufspreise für Butter und der Beihilfeshöchstbeträge für Rahm, Butter und Butterfett für die 6. Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2571/97

(ECU/100 kg)

Formel			A		B	
Verarbeitungsweise			Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren	Mit Indikatoren	Ohne Indikatoren
Mindestverkaufspreis	Butter $\geq 82\%$	In unverändertem Zustand	—	—	—	—
		Butterfett	—	—	—	—
Verarbeitungssicherheit		In unverändertem Zustand	—		—	
		Butterfett	—		—	
Beihilfeshöchstbetrag	Butter $\geq 82\%$		117	113	—	113
	Butter $< 82\%$		112	108	112	108
	Butterfett		144	140	144	140
	Rahm		—	—	50	48
Verarbeitungssicherheit		Butter	129	—	129	—
		Butterfett	158	—	158	—
		Rahm	—	—	55	—

VERORDNUNG (EG) Nr. 690/98 DER KOMMISSION
vom 27. März 1998
zur Erteilung von Ausfuhrlicenzen nach dem Verfahren B im Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2190/96 der Kommission vom 14. November 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates hinsichtlich der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 213/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 520/98 der Kommission⁽³⁾ wurden die Richtmengen festgesetzt, für die nach dem Verfahren B außerhalb der Nahrungsmittelhilfe Ausfuhrlicenzen erteilt werden.

Nach den der Kommission zur Zeit vorliegenden Kenntnissen könnten die für den derzeitigen Ausfuhrzeitraum vorgesehenen Richtmengen bei Äpfeln, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, bald überschritten werden. Diese Überschreitungen würden eine reibungs-

lose Anwendung von Ausfuhrerstattungen im Sektor Obst und Gemüse beeinträchtigen.

Angesichts dieser Lage sind Anträge auf Erteilung von Lizenzen nach dem Verfahren B, die für nach dem 27. März 1998 ausgeführte Äpfel, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, gestellt werden, bis zum Ende des derzeitigen Ausfuhrzeitraums abzulehnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 520/98 gestellte Anträge, welche nach dem Verfahren B die Erteilung von Lizenzen für die Ausfuhr von Äpfeln, die für die geographische Zone Y bestimmt sind, betreffen und für welche die Ausfuhranmeldungen nach dem 27. März und vor dem 20. Mai 1998 angenommen werden, sind abzulehnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. März 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15. 11. 1996, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29. 1. 1998, S. 8.

⁽³⁾ ABl. L 66 vom 6. 3. 1998, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 691/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 200. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2634/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission vom 1. September 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der allgemeinen und besonderen Interventionsmaßnahmen für Rindfleisch⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2602/97⁽⁴⁾, wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 72/98⁽⁶⁾, eine Ausschreibung eröffnet.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 13 Absatz 2 kann bestimmt werden, der Ausschreibung nicht stattzugeben. Nach Artikel 14 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis bzw. den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Absatz 1 vorgesehenen Betrag erhöhten Durchschnittspreis nicht überschreitet.

Nach Prüfung der für die 200. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sollte gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung und der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Ausschreibung für die Kategorie A nicht stattgegeben und der Höchstankaufspreis sowie die Mengen festgelegt werden, die für die Kategorie C zur Intervention angenommen werden können.

Da derzeit mehr angeboten wird, als gekauft werden kann, sollten die ankaufbaren Mengen durch Multiplikation mit einem Koeffizienten oder gegebenenfalls, nach Maßgabe der sich zwischen den gebotenen Preisen bzw. Mengen ergebenden Unterschiede, mit mehreren Koeffizienten gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 verringert werden.

Wegen des großen Umfangs der zugeschlagenen Mengen sollte von der Möglichkeit gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 Gebrauch gemacht und die der Lieferung gesetzte Frist verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 200. Teilausschreibung gilt folgendes:

- a) Für die Kategorie A wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.
- b) Kategorie C:
 - Der Höchstankaufspreis beträgt 251 ECU/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3.
 - Die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften beträgt 1 731 Tonnen.
 - Bei den zu einem Preis von weniger als oder gleich 251 ECU angebotenen Mengen wird ein Koeffizient von 25 % in Nordirland und 10 % in Irland gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 angewendet.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 16 Absatz 2 erster Satz der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 wird die Frist um eine Woche verlängert, die der Lieferung der Erzeugnisse zur Intervention gesetzt ist.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 30. März 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. L 356 vom 31. 12. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 36.

⁽⁶⁾ ABl. L 6 vom 10. 1. 1998, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 692/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2050/97 zur Kürzung der Ausgleichszahlungen im Rahmen der für die Reiserzeuger in bestimmten Mitgliedstaaten vorgesehenen StützungsregelungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Markt-
organisation für Reis ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Übersteigen die Reisanbauflächen in einem Jahr eine
bestimmte Grundfläche, wird die Ausgleichszahlung
gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3072/
95 in demselben Erzeugungsjahr bei allen Erzeugern
gekürzt.Nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 613/97
der Kommission vom 8. April 1997 mit Durchführungs-
vorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
betreffend die Voraussetzungen für die Ausgleichszah-
lungen im Rahmen der Stützungsregelung für Reiser-
zeuger ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1305/97 ⁽⁴⁾, können die Mitteilungen der Mitgliedstaaten
unter bestimmten Bedingungen berichtigt werden. Nach
Prüfung der berichtigten Angaben nimmt die Kommissi-
on nötigenfalls eine Neubewertung der Kürzungengemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 3072/
95 vor.Spanien hat zu der Reisanbaufläche des Jahres 1997 eine
berichtigte Mitteilung vorgelegt. Diese Anbaufläche ist
niedriger als die für den genannten Mitgliedstaat festge-
legte Grundfläche. Eine Überprüfung der Berichtigung
hat ergeben, daß die für Spanien gemäß Verordnung (EG)
Nr. 2050/97 der Kommission ⁽⁵⁾ vorgesehene Kürzung
der Ausgleichszahlung aufgehoben werden sollte.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*In der Übersicht in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr.
2050/97 werden das Wort „Spanien“ und der Betrag
„27,75“ gestrichen.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.⁽³⁾ ABl. L 94 vom 9. 4. 1997, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 5. 7. 1997, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 693/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3111/93 mit den in den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnissen von Qualitätslikörweinen bestimmter Anbaugebiete

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 des Rates vom 21. Dezember 1988 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1419/97⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22 Unterabsatz 2, in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß den Artikeln 3 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 sind Qualitätslikörweine b.A., für welche bestimmte Bereitungsregeln gelten, unter Zugrundelegung der Angaben der Mitgliedstaaten in einem Verzeichnis aufzulisten.

Die Verzeichnisse dieser Qualitätsweine b.A. wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 3111/93 der Kommission⁽³⁾ angelegt.

Gemäß den Angaben Griechenlands und Spaniens sind mehrere der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 genannten Verzeichnisse zu vervollständigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EG) Nr. 3111/93 wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 278 vom 11. 11. 1993, S. 48.

ANHANG

1. Unter Punkt 1 „Verzeichnis der Qualitätslikörweine b.A., für deren Herstellung Traubenmost oder die Mischung dieses Erzeugnisses mit Wein verwendet wird (Artikel 3 Absatz 1 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88)“, werden die nachstehenden griechischen Qualitätslikörweine b.A. angefügt:

„GRIECHENLAND

Σάμος (Samos), Μοσχάτος Πατρών (Muscat von Patras), Μοσχάτος Ρίου Πατρών (Muscat Rion von Patras), Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat von Céphalonie), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat von Rhodos), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat von Lemnos), Σητεία (Sitia), Νεμέα (Nemée), Σαντορίνη (Santorini), Δαφνές (Dafnes), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodafne von Céphalonie), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodafne von Patras).“

2. Unter Punkt 2 „Verzeichnis der Qualitätslikörweine b.A., für deren Herstellung Alkohol aus Wein oder getrockneten Weintrauben beigegeben wird, dessen Alkoholgehalt mindestens 95 % vol und höchstens 96 % vol beträgt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich erster Doppelgedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88)“, werden die nachstehenden griechischen Qualitätslikörweine b.A. angefügt:

„GRIECHENLAND

Σάμος (Samos), Μοσχάτος Πατρών (Muscat von Patras), Μοσχάτος Ρίου Πατρών (Muscat Rion von Patras), Μοσχάτος Κεφαλληνίας (Muscat von Céphalonie), Μοσχάτος Ρόδου (Muscat von Rhodos), Μοσχάτος Λήμνου (Muscat von Lemnos), Σητεία (Sitia), Σαντορίνη (Santorini), Δαφνές (Dafnes), Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodafne von Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodafne von Céphalonie).“

3. Unter Punkt 3 „Verzeichnis der Qualitätslikörweine b.A., für deren Herstellung Branntwein oder Tresterbrand beigegeben wird, dessen Alkoholgehalt mindestens 52 % vol und höchstens 86 % vol beträgt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich zweiter Doppelgedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88)“, werden die nachstehenden griechischen Qualitätslikörweine b.A. angefügt:

„GRIECHENLAND

Μαυροδάφνη Πατρών (Mavrodafne von Patras), Μαυροδάφνη Κεφαλληνίας (Mavrodafne von Céphalonie), Σητεία (Sitia), Σαντορίνη (Santorini), Δαφνές (Dafnes), Νεμέα (Nemée).“

4. Nach Punkt 3 wird der nachstehende Punkt 3a eingefügt:

„3a. Verzeichnis der Qualitätslikörweine b.A., für deren Herstellung Branntwein aus getrockneten Trauben beigegeben wird, dessen Alkoholgehalt mindestens 52 % vol und weniger als 94,5 % vol beträgt (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter Gedankenstrich dritter Doppelgedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88):

GRIECHENLAND

Mavrodafne von Patras und Mavrodafne von Céphalonie.“

5. Unter Punkt 5 „Verzeichnis der Qualitätslikörweine b.A., für deren Herstellung durch unmittelbare Einwirkung von Feuerwärme gewonnener konzentrierter Traubenmost beigegeben wird, der — abgesehen von diesem Vorgang — der Definition von konzentriertem Traubenmost entspricht (Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) dritter Gedankenstrich zweiter Doppelgedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88)“, wird bei den spanischen Qualitätslikörweinen b.A. nach „Montilla-Moriles“ die nachstehende Bezeichnung angefügt:

SPANIEN

Qualitätslikörwein b.A.	Durch gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Rechtsvorschriften festgelegte Bezeichnung des Erzeugnisses
„Navarra	Moscatel“

VERORDNUNG (EG) Nr. 694/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Festsetzung der den Erzeugerorganisationen für Olivenöl und ihren anerkannten Vereinigungen im Wirtschaftsjahr 1997/98 zu zahlenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG wird ein Prozentsatz der Erzeugungsbeihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen und ihrer Vereinigungen einbehalten.

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 der Kommission vom 31. Oktober 1984 mit Durchführungsbestimmungen zur Beihilferegelung für die Erzeugung von Olivenöl⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2455/97⁽⁶⁾, werden die einheitlichen Beträge, die den Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen zu zahlen sind, nach der Vorausschätzung des aufzuteilenden Gesamtbetrags festgesetzt. Der Einbehalt für das Jahr 1997/98 wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1414/97 des Rates⁽⁷⁾ bestimmt. Die in jedem Mitgliedstaat gemäß dem genannten Einbehalt verfügbaren Mittel müssen auf die Anspruchsberechtigten in geeigneter Weise aufgeteilt werden.

Damit die festzusetzenden Beträge einheitlich auf die Erzeugerorganisationen und ihre Vereinigungen aufgeteilt und außerdem Unklarheiten vermieden werden, ist für den landwirtschaftlichen Kurs, mit dem diese Beträge in Landeswährung umzurechnen sind, ein spezifischer Tatbestand zu bestimmen. Um diese Maßnahme leichter anwenden zu können, empfiehlt es sich, unter Berücksichtigung ihrer Zwecksetzung den 1. Februar 1998 als maßgebenden Tatbestand festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Öle und Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1997/98 werden die in Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 3061/84 genannten Beträge wie folgt festgesetzt:

- 7 ECU bzw. 2 ECU für Spanien,
- 0 ECU bzw. 4,5 ECU für Portugal,
- 2,6 ECU bzw. 2,6 ECU für Griechenland,
- 1,5 ECU bzw. 1,5 ECU für Frankreich,
- 2,4 ECU bzw. 2,4 ECU für Italien.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Beträge werden mit dem am 1. Februar 1998 geltenden landwirtschaftlichen Kurs in Landeswährung umgerechnet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 1. 11. 1984, S. 52.

⁽⁶⁾ ABl. L 340 vom 11. 12. 1997, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 196 vom 24. 7. 1997, S. 4.

VERORDNUNG (EG) Nr. 695/98 DER KOMMISSION
vom 27. März 1998
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 zur Bestimmung der anderen
Interventionsorte für Reis als Vercelli

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
 vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
 nisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EG) Nr. 192/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Interventionsorte wurden festgelegt durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 2047/84 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1028/97 ⁽⁴⁾.
 Nach Anhörung, der beteiligten Mitgliedstaaten gemäß
 Artikel 8 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 3072/95
 ist die Liste dieser Orte zu ändern.

Diese Maßnahmen sind ab dem Beginn des Interven-
 tionszeitraums anwendbar.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2047/84 erhalten
 die Absätze 1, 2 und 3 folgende Fassung:

„1. *FRANKREICH*

Departement	Interventionsorte
Bouches-du-Rhône	Arles Port-Saint-Louis-du-Rhône
Gard	Beaucaire Saint-Gilles
Guyane	Mana (Saint-Laurent-du-Maroni)

2. *ITALIEN*

Provinz	Interventionsorte
Piemonte	Vercelli Novara Cuneo Torino Alessandria Biella
Veneto	Rovigo
Lombardia	Piava Mantova Milano Lodi
Emilia Romagna	Piacenza Parma Ferrara Bologna Ravenna Reggio Emilia
Sardegna	Oristano Cagliari

3. *GRIECHENLAND*

Gebiet	Interventionsorte
Mittelgriechenland	Volos Lamia Messolongi
Mazedonien	Skotoysa Drymos Platy Provatas Pyrgos Saloniki Serres Yannitsa
Peloponnes	Messini“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
 chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
 in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1998.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 190 vom 18. 7. 1984, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 150 vom 7. 6. 1997, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 696/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Grundverordnung ist die Einrichtung einer zentralen Datenbank vorgesehen, die den Erfordernissen der mit der Durchführung der Zoll- und der Agrarregelung betrauten Verwaltungsbehörden und der Kommission entspricht. Ziel dieser Datenbank ist es, die Verhütung, Aufdeckung und Verfolgung von Verstößen gegen die Zoll- und Agrarregelung zu unterstützen und zu diesem Zweck durch eine raschere Verbreitung von Informationen die Effizienz der Kooperations- und Kontrollmaßnahmen der zuständigen Behörden zu steigern.

Gemäß der Grundverordnung müssen diejenigen Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung bestimmt werden, zu denen Informationen in die zentrale Datenbank des Zollinformationssystems (ZIS) einzugeben sind.

Gemäß Artikel 25 der Grundverordnung muß ferner festgelegt werden, welche Daten in den Kategorien a) bis f) des Artikels 24 der Grundverordnung in die Datenbank des ZIS aufzunehmen sind.

Unter den vorgenannten Daten befinden sich auch persönliche Daten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Diese Daten können nur dann in die Datenbank des ZIS aufgenommen werden, wenn die Vorausset-

zungen des Artikels 27 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des mit Artikel 43 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Maßnahmen in Verbindung mit der Anwendung der Agrarregelung, zu denen gemäß Artikel 23 der Grundverordnung Informationen in das Zollinformationssystem (ZIS) einzugeben sind, beziehen sich auf:

- a) die Einfuhren von der Agrarregelung unterliegenden Erzeugnissen aus Drittländern;
- b) die Ausfuhren von der Agrarregelung unterliegenden Erzeugnissen in Drittländer;
- c) die Beförderungen von der Agrarregelung unterliegenden Erzeugnissen im Rahmen eines gemeinsamen oder externen Versandverfahrens sowie Vorgänge, bei denen solche Erzeugnisse im Handel zwischen der Gemeinschaft und einem Drittland vorübergehend in der Gemeinschaft verwahrt werden;
- d) den innergemeinschaftlichen Handel mit Erzeugnissen, die agrarrechtlichen Beschränkungen oder Verboten unterliegen oder für die die Gemeinschaft eine Unterstützung gewährt.

Artikel 2

Die Daten in den Kategorien a) bis f) des Artikels 24 der Grundverordnung, die in der ZIS-Datenbank erfaßt werden können, sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 13. März 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 82 vom 22. 3. 1997, S. 1.

ANHANG

a) WAREN

Art oder Beschreibung:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Taric-Code:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Menge:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Gewicht:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Wert:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Art der Verpackung/Etikettierung:**Ursprung:**

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Route:*Herkunft (Versandland):*

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Zwischenstops/Umladung:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Bestimmung:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Zollstelle:

- Eingang/Einfuhr
- Versand
- Ausgang/Ausfuhr

Zollverfahren oder Zollrechtlicher Status:**Bei der Zollabfertigung vorgelegte Papiere/Ladefliste:**

- Art und Zahl:
- ausgestellt am:
- in:
- von:

Vorgeschlagene Maßnahme:**Warncode (Hinweis auf gefährliche Waren):****Sachlage:****Weitere Informationen bei:****Bericht zu übermitteln an:****b) TRANSPORTMITTEL****Art der Beförderung:****Transportmittel:**

- Art:
- Identifikationsmittel (amtliches Kennzeichen):

Behälter:

- Art:
- Nummer:

Route:*Abgangsstelle:*

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Zwischenstop(s)/Umladung(en):

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Bestimmungsstelle:

- Anmeldung:
- Verdacht:
- Feststellung:

Datum:

... /... /...
 ... /... /...
 ... /... /...

Zollstelle:

- Eingang/Einfuhr
- Versand
- Ausgang/Ausfuhr

Vorgeschlagene Maßnahme:**Sachlage:**

Weitere Informationen bei:

Bericht zu übermitteln an:

c) UNTERNEHMEN

Name oder Warenzeichen:

Anschrift(en): (*)

Handelsregisternummer: (*)

MwSt.-Nummer: (*)

Tätigkeit:

— Art:

— Rolle im Rahmen des betreffenden Vorgangs:

Geschäftlich verbundene Unternehmen:

— Name:

— Anschrift:

Vorgeschlagene Maßnahme:

Sachlage:

Weitere Informationen bei:

Bericht zu übermitteln an:

d) PERSONEN

Name:

Vornamen:

Geburtsname:

Angenommene Namen:

Geburtsort und -datum:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

Besondere Objekte, unveränderliche Kennzeichen:

Benutzte Transportmittel:

— (amtliches Kennzeichen)

Vorgeschlagene Maßnahme:

Warncode (Hinweis auf frühere Erfahrungen betreffend Waffenbesitz, Gewalttätigkeit oder Flucht):

Grund für die Datenerfassung:

Sachlage:

Weitere Informationen bei:

Bericht zu übermitteln an:

(*) Diese Rubrik kann nicht ausgefüllt werden, wenn sie die Identifizierung einer natürlichen Person ermöglicht.

e) TENDENZEN BEI BETRUGSPRAKTIKEN

Tendenzen hinsichtlich der Rechtsvorschriften:

Tendenzen hinsichtlich der Waren:

Tendenzen hinsichtlich der beteiligten Länder:

Tendenzen hinsichtlich der Rolle der beteiligten Unternehmen:

Tendenzen hinsichtlich der Betrugsarten und der Vorgehensweise:

Weitere Informationen bei:

Bericht zu übermitteln an:

f) VERFÜGBARKEIT VON SACHKENNTNIS

Administrative Kompetenz oder andere Kompetenz (zu präzisieren):

Fachkenntnisse über besondere Tätigkeiten/Waren:

- handelsbezogene Fachkenntnisse:
 - wissenschaftliche und technische Fachkenntnisse:
 - analytische Fachkenntnisse:
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 697/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Unterabsatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 192/98⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe⁽⁵⁾ ist vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, der Teil der Ausgaben zu tragen, der den gemäß den betreffenden Gemeinschaftsregeln festgesetzten Ausfuhrerstattungen entspricht.

Um die Erstellung und Verwaltung des Haushalts für die gemeinschaftlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zu erleichtern und um die Mitgliedstaaten über die Höhe der Gemeinschaftsbeteiligung an der Finanzierung der einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Kenntnis

zu setzen, sind die für diese Maßnahmen gewährten Erstattungen festzulegen.

Die in Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 und in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 für die Ausfuhrerstattungen vorgesehenen Grundregeln und Durchführungsbestimmungen gelten für die vorgenannten Maßnahmen sinngemäß.

Die besonderen Kriterien für die Berechnung der Ausfuhrerstattung für Reis sind in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgelegt.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen für Getreide und Reiserzeugnisse, die im Rahmen der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Nahrungsmittelhilfemaßnahmen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften oder sonstigen Zusatzprogrammen und von anderen Gemeinschaftsmaßnahmen zur kostenlosen Belieferung gelten, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Festsetzung der geltenden Erstattungen für die im Rahmen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Nahrungsmittelhilfemaßnahmen gelieferten Getreide- und Reiserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9400	0
1001 90 99 9000	17,00
1002 00 00 9000	35,00
1003 00 90 9000	47,00
1004 00 00 9400	34,00
1005 90 00 9000	30,00
1006 30 92 9100	137,00
1006 30 92 9900	137,00
1006 30 94 9100	137,00
1006 30 94 9900	137,00
1006 30 96 9100	137,00
1006 30 96 9900	137,00
1006 30 98 9100	137,00
1006 30 98 9900	137,00
1006 40 00 9000	—
1007 00 90 9000	30,00
1101 00 15 9100	18,00
1101 00 15 9130	18,00
1102 20 10 9200	32,21
1102 20 10 9400	27,61
1102 30 00 9000	—
1102 90 10 9100	14,01
1103 11 10 9200	0
1103 11 90 9200	0
1103 13 10 9100	41,42
1103 14 00 9000	—
1104 12 90 9100	32,80
1104 21 50 9100	18,68

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 698/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 475/98⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Kanarischen Inseln. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Kanarischen Inseln erneut festgesetzt werden und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 28. 2. 1998, S. 40.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1832/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Kanarischen Inseln

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung
Weichweizen (1001 90 99)	20,00
Gerste (1003 00 90)	50,00
Mais (1005 90 00)	33,00
Hartweizen (1001 10 00)	8,00
Hafer (1004 00 00)	37,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 699/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 476/98⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt sollte die Beihilfe

zur Versorgung der Azoren und Madeiras erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 185 vom 4. 7. 1992, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 28. 2. 1998, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1833/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die Azoren und Madeira

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung	
	Bestimmungsland	
	Azoren	Madeira
Weichweizen (1001 90 99)	20	20
Gerste (1003 00 90)	50	50
Mais (1005 90 00)	33	33
Hartweizen (1001 10 00)	8	8

VERORDNUNG (EG) Nr. 700/98 DER KOMMISSION

vom 27. März 1998

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2598/95⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 391/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 477/98⁽⁴⁾, enthält die Beihilfebestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements. Nach den Kurs- und Preisänderungen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Welt-

markt sollte die Beihilfe zur Versorgung der französischen überseeischen Departements erneut festgesetzt werden, und zwar zu den Beträgen, die im Anhang angegeben sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 391/92 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 267 vom 9. 11. 1995, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 43 vom 19. 2. 1992, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. L 60 vom 28. 2. 1998, S. 44.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 27. März 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 391/92 zur Festsetzung der Beihilfen für die Lieferung von Getreide mit Ursprung in der Gemeinschaft an die französischen überseeischen Departements

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis (KN-Code)	Beihilfe für die Lieferung			
	Bestimmung			
	Guadeloupe	Martinique	Französisch Guyana	Réunion
Weichweizen (1001 90 99)	23,00	23,00	23,00	26,00
Gerste (1003 00 90)	53,00	53,00	53,00	56,00
Mais (1005 90 00)	36,00	36,00	36,00	39,00
Hartweizen (1001 10 00)	12,00	12,00	12,00	16,00

VERORDNUNG (EG) Nr. 701/98 DER KOMMISSION**vom 27. März 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 zur Festlegung der
Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit
Erzeugnissen des Schweinefleischsektors und der Beihilfen für
Gemeinschaftserzeugnisse**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates
vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte
landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanari-
schen Inseln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 2348/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden,
sind festgelegt in der Verordnung (EG) Nr. 1487/95 der
Kommission vom 28. Juni 1995 zur Festlegung der
Bedarfsvorausschätzung für die Versorgung der Kanari-
schen Inseln mit Erzeugnissen des Schweinefleischsektors
und der Beihilfen für Gemeinschaftserzeugnisse ⁽³⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2473/97 ⁽⁴⁾. Bei
ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide
und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnunggetragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei
den Preisen der Getreideerzeugnisse im europäischen Teil
der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben
haben, sind die für die Versorgung der Kanarischen
Inseln zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Anhang II der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1487/95
wird durch den Anhang zur vorliegenden Verordnung
ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 145 vom 29. 6. 1995, S. 63.⁽⁴⁾ ABl. L 341 vom 12. 12. 1997, S. 40.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 21 10 9000	7,0
0203 22 11 9100	10,5
0203 22 19 9100	7,0
0203 29 11 9100	7,0
0203 29 13 9100	10,5
0203 29 15 9100	7,0
0203 29 55 9110	11,9

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.“

VERORDNUNG (EG) Nr. 702/98 DER KOMMISSION**vom 27. März 1998****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 über die Durchführungsbestimmungen der besonderen Versorgungsregelung für die Azoren und Madeira mit Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und zur Bestimmung der für die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 mit Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Beihilfen, die für die Versorgung der Azoren und Madeiras mit Schweinefleischerzeugnissen gewährt werden, sind festgelegt in der Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2500/97⁽⁴⁾. Bei ihrer Berechnung muß dem Verhältnis der für Getreide und für Schweinefleisch gewährten Beihilfen Rechnung getragen werden. Infolge der Änderungen, die sich bei den Preisen der

Getreideerzeugnisse im europäischen Teil der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ergeben haben, sind die für die Versorgung der Azoren und Madeiras zu gewährenden Beihilfen neu festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1725/92 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 320 vom 11. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 179 vom 1. 7. 1992, S. 95.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 17.

ANHANG

„ANHANG II

Beihilfebeträge für die in Anhang I genannten und vom Gemeinschaftsmarkt stammenden Erzeugnisse

(ECU/100 kg Nettogewicht)

Erzeugniscode	Beihilfebeträge
0203 11 10 9000	7,0
0203 12 11 9100	10,5
0203 12 19 9100	7,0
0203 19 11 9100	7,0
0203 19 13 9100	10,5
0203 19 15 9100	7,0
0203 19 55 9110	11,9
0203 19 55 9310	11,9
0203 21 10 9000	7,0
0203 22 11 9100	10,5
0203 22 19 9100	7,0
0203 29 11 9100	7,0
0203 29 13 9100	10,5
0203 29 15 9100	7,0
0203 29 55 9110	11,9

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.“

RICHTLINIE 98/19/EG DER KOMMISSION

vom 18. März 1998

zur Änderung der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/72/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 11 der Richtlinie 70/524/EWG kann ein Mitgliedstaat die Zulassung für die Verwendung eines in Anhang I aufgeführten Zusatzstoffs vorläufig aussetzen, wenn er auf der Grundlage einer ausführlichen Begründung infolge neuer Daten oder einer neuen Bewertung der vorliegenden Daten seit der Annahme der entsprechenden Bestimmungen feststellt, daß dieser Zusatzstoff eine Gefahr für die menschliche oder tierische Gesundheit oder für die Umwelt darstellt.

Deutschland hat am 19. Januar 1996 auf seinem Hoheitsgebiet die Verwendung des Ronidazol bei der Fütterung von Truthühnern verboten. Gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 70/524/EWG hat es den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission am 15. April 1996 die ausführliche Begründung seiner Entscheidung mitgeteilt.

In seiner Mitteilung äußert Deutschland den Verdacht, Ronidazol habe mutagene, kanzerogene und genotoxische Eigenschaften. Angesichts dieses Risikos für die Verbrauchergesundheit hält es der Mitgliedstaat für angezeigt, die Verwendung dieses Stoffs in der Tierernährung gemeinschaftsweit zu verbieten.

In seiner ausführlichen Begründung kommt Deutschland zu dem Ergebnis, daß bei einer Verwendung von Ronidazol als Zusatzstoff in der Tierernährung auch dann Rückstände im Tiergewebe auftreten, wenn die Absetzzeit von 6 Tagen gemäß den Rechtsvorschriften eingehalten wird. In Anbetracht der mutagenen und kanzerogenen Eigenschaften der Muttersubstanz Ronidazol und angesichts einer möglichen Freisetzung der Nitroimidazolstruktur der Muttersubstanz aus den gebundenen Rückständen könne so auch bei Einhaltung der Absetzzeit ein Risiko für die Verbrauchergesundheit nicht ausgeschlossen werden.

Die Kommission hat den Wissenschaftlichen Futtermittelausschuß konsultiert. Nach eingehender Prüfung der Sachlage stellte der Ausschuß in der am 26. September

1997 abgegebenen Stellungnahme, die am 5. November 1997 bekräftigt wurde, fest, daß Ronidazol zwar eindeutig eine mutagene Aktivität auf Ebene der prokaryotischen Zellen zeige, daß jedoch keine Daten über eine etwaige genotoxische Wirkung auf Ebene der eukaryotischen Zellen vorlägen. Eine schlüssige Bewertung des Karzinogenese-Mechanismus sei dem Ausschuß nicht möglich gewesen, da ihm keine Rohdaten aus diesen Karzinogenese-Experimenten zur Verfügung standen; das Risiko für den Verbraucher könne daher nicht bewertet werden. Die Daten für Ronidazol lassen sich nicht aus den Werten für Metronidazol extrapolieren, da chemische Stoffe derselben Familie durchaus vollkommen verschiedene toxikologische Eigenschaften aufweisen können. In bezug auf den Metabolismus von Ronidazol bei Truthühnern fehlten bestimmte Daten, wie beispielsweise die Art der Metaboliten in den Fäkalien oder die Verteilung in den verschiedenen Geweben nach der Absetzzeit. Es ist jedoch anzumerken, daß die bei Schweinen gewonnen reichhaltigen Daten nach entsprechender Anpassung auch auf Truthühner plausibel angewendet werden könnten. Die wenigen Daten über das Auftreten von Spuren einer freien, chemisch aus den gebundenen Rückständen freigesetzten Nitromidazol-Verbindung lasse dagegen stark auf die Möglichkeit eines analytischen Artefakts schließen.

Der Wissenschaftliche Futtermittelausschuß kommt schließlich zu dem Ergebnis, daß die von Deutschland zur Begründung eines Verbots von Ronidazol angeführten wissenschaftlichen Argumente zwar nicht in ihrer Gesamtheit akzeptiert werden können, daß aber gleichwohl einige wichtige Fragen noch ungeklärt seien und angesichts des Fehlens von zusätzlichen Daten keine zulässige Tagesdosis an Ronidazolrückständen festgesetzt werden könne, um die Sicherheit der Verbraucher zu gewährleisten.

In Anbetracht der anhaltenden Ungewißheit bezüglich der Unbedenklichkeit von Ronidazol empfiehlt es sich im Interesse des Schutzes der Verbrauchergesundheit, die Verwendung von Ronidazol als Zusatzstoff bei der Ernährung von Truthühnern zu verbieten.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

⁽¹⁾ ABl. L 270 vom 14. 12. 1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 55.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens bis zum 31. Mai 1998 die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon unverzüglich in Kenntnis.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Juni 1998 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvor-

schriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

In Anhang I der Richtlinie 70/524/EWG wird in Teil D „Kokzidiostatika und andere Arzneimittel“ die Position Nr. E 759 „Ronidazol“ mit allen dazugehörigen Angaben (chemische Bezeichnung, Beschreibung, Tierart oder Tierkategorie, Höchstalter, Mindestgehalt, Höchstgehalt, sonstige Bestimmungen) gestrichen.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 23. März 1998

über die Genehmigung — im Namen der Gemeinschaft — des PARCOM-Beschlusses 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie

(98/241/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a in Verbindung mit Artikel 228 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Beschluß vom 3. März 1975 schloß die Gemeinschaft das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (Pariser Übereinkommen) ⁽³⁾ und wurde dadurch Vertragspartei dieses Übereinkommens.

Das ausführende Organ des Pariser Übereinkommens (Pariser Kommission oder PARCOM) kann Maßnahmen im Bereich der Verschmutzungsverhütung ergreifen und hat den PARCOM-Beschluß 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie angenommen.

Die Kommission beteiligte sich an der Annahme des PARCOM-Beschlusses 96/1 auf der Grundlage der Ermächtigung durch den Rat und der ihr vom Rat zu diesem Zweck erteilten Verhandlungsdirektiven.

Hexachlorethan steht auf der Liste der gefährlichen Stoffe in Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom

27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen ⁽⁴⁾.

Der PARCOM-Beschluß 96/1 entspricht der Richtlinie 76/769/EWG.

Es ist somit wünschenswert, daß die Gemeinschaft den PARCOM-Beschluß 96/1 genehmigt —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Der PARCOM-Beschluß 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Beschlusses ist diesem Beschluß beigelegt.

(2) Die Kommission wird ermächtigt, diese Genehmigung der Pariser Kommission zu notifizieren.

Geschehen zu Brüssel am 23. März 1998.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. MEACHER

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 2. 12. 1997, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 80 vom 16. 3. 1998.

⁽³⁾ ABl. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 5.

⁽⁴⁾ ABl. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 201. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie der Kommission 97/64/EG (ABl. L 315 vom 19. 11. 1997, S. 13).

ÜBEREINKOMMEN VON OSLO UND VON PARIS ZUR VERHÜTUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG

GEMEINSAME SITZUNG DER OSLOER UND DER PARISER KOMMISSION

Oslo, den 17. bis 21. Juni 1996.

PARCOM-BESCHLUSS 96/1

über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie

EINGEDENK des PARCOM-Beschlusses 92/4 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan (HCE) in der Sekundäraluminiumindustrie und in der Primäraluminiumindustrie mit integrierten Gießereien,

EINGEDENK des PARCOM-Beschlusses 93/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan (HCE) in der NE-Metallindustrie,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Giftige, umweltbeständige halogenorganische Verbindungen mit Tendenz zur Bioakkumulation verursachen Meeresverschmutzungen, die dringend Gegenmaßnahmen erfordern.

Diese Stoffe stehen auf der Prioritätsliste des Pariser Übereinkommens.

Hexachlorethan wurde in der NE-Metallindustrie bisher hauptsächlich in Magnesium- und Kupfergießereien als Entgasungsmittel verwendet.

Andere Systeme und Stoffe mit vergleichbarer oder sogar höherer technischer Wirkung und Leistung sind bereits verfügbar; einige dieser Alternativverfahren sind ökologisch weniger riskant.

Für einige Anwendungen in der Herstellung von Magnesium- und Aluminiumlegierungen sind beschränkte Ausnahmen notwendig, um kleinen und mittleren Gießereien eine ausreichende Umstellungsfrist zu gewähren —

DIE VERTRAGSPARTEIEN DES ÜBEREINKOMMENS ZUR VERHÜTUNG DER MEERESVERSCHMUTZUNG VOM LANDE AUS BESCHLIESSEN:

1 Programme und Maßnahmen

- 1.1 Alle Verwendungen von HCE in der Aluminiumindustrie (einschließlich der integrierten und nichtintegrierten Aluminiumgießereien) werden soweit wie möglich bis 31. Dezember 1996 und spätestens am 31. Dezember 1997 eingestellt.
- 1.2 Alle Verwendungen von HCE in der übrigen NE-Metallindustrie werden bis 31. Dezember 1997 eingestellt.
- 1.3 In Abweichung von diesem Beschluß ist die Verwendung von Hexachlorethan zulässig:
 - a) zur Kornverfeinerung in der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92;
 - b) in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgußerzeugnisse für Anwendungen mit hohen Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen herstellen und im Durchschnitt täglich weniger als 1,5 kg Hexachlorethan verwenden.

Die Notwendigkeit dieser Ausnahmen wird 1988 überprüft.

- 1.4 Mögliche Ersatztechnologien sollten von den zuständigen Behörden auf Gefahren und Nutzen geprüft werden.

2 Inkrafttreten

- 2.1 Dieser Beschluß ersetzt die PARCOM-Beschlüsse 92/4 und 93/1 ab dem Datum, an dem die Vertragsparteien, die mindestens drei Viertel der Stimmen in der Pariser Kommission auf sich vereinigen, mitteilen, daß sie in der Lage sind, diesen Beschluß umzusetzen.
- 2.2 Dies gilt für jede Vertragspartei
- a) von dem in 2.1 festgelegten Datum an oder
 - b) von dem Datum an, an dem sie dem Sekretariat eine solche Notifizierung mitteilt, wobei das spätere Datum ausschlaggebend ist.

3 Zwischenberichte

- 3.1 Die Berichte über die Durchführung dieses Beschlusses sollten auf der Sitzung der zuständigen OSPAR-Arbeitsgruppe vorgelegt werden, die vor der OSPAR-Tagung 1999 stattfindet. Zur Berichterstattung sollte soweit wie möglich das im Anhang wiedergegebene Formblatt verwendet werden.
-

Anlage

Formblatt für die Berichterstattung über die Durchführung des PARCOM-Beschlusses 96/1 über die Einstellung der Verwendung von Hexachlorethan in der NE-Metallindustrie

Vertragspartei	Vorbehalt	Nicht anwendbar (⁴)	Mittel zur Durchführung (¹) (²) (³)		
			Rechtsvorschrift	Verwaltungs- vorschrift	Freiwillige Vereinbarung
Belgien					
Dänemark					
Finland (⁵)					
Frankreich					
Deutschland					
Island					
Irland					
Niederlande					
Norwegen					
Portugal					
Spanien					
Schweden					
Vereinigtes Königreich					
EG					
Luxemburg (⁶)					
Schweiz (⁷)					

(¹) Angaben über die zur Durchführung dieses Beschlusses ergriffenen spezifischen Maßnahmen.

(²) Angaben über Schwierigkeiten wie praktische oder rechtliche Hindernisse bei der Durchführung dieses Beschlusses.

(³) Gründe für eine unvollständige Durchführung dieses Beschlusses sowie Angaben dazu, was für eine vollständige Durchführung vorgesehen ist.

(⁴) Angaben, warum dieser Beschluß nicht anwendbar ist.

(⁵) Vertragsstaat des OSPAR-Übereinkommens.

(⁶) Unterzeichner des Übereinkommens von Paris und des OSPAR-Übereinkommens.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. März 1998

über die grundsätzliche Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Cyhalofop-butyl, Pyraflufen-ethyl und Azafenidin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/242/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/73/EG der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 91/414/EWG, nachstehend „die Richtlinie“ genannt, wurde die Erstellung einer Liste von in der Gemeinschaft zulässigen Wirkstoffen in Pflanzenschutzmitteln vorgesehen.

Mehrere Antragsteller haben den Behörden bestimmter Mitgliedstaaten Unterlagen im Hinblick auf die Aufnahme von drei Wirkstoffen in Anhang I der Richtlinie eingereicht.

Dow Elanco Italia Srl hat bei den italienischen Behörden am 30. April 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Cyhalofop-butyl eingereicht.

Nihon Nohyaku Co. Ltd hat bei den belgischen Behörden am 16. Juni 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Pyraflufen-ethyl eingereicht.

Du Pont de Nemours (France) SA hat bei den spanischen Behörden am 25. Juni 1997 Unterlagen für den Wirkstoff Azafenidin eingereicht.

Die vorgenannten Behörden unterrichteten die Kommission über die ersten Ergebnisse einer Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen hinsichtlich der an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen gemäß Anhang II sowie — für mindestens eines der den betreffenden Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittel — hinsicht-

lich derjenigen gemäß Anhang III der Richtlinie. In der Folge übermittelten die Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten ihre Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2.

Die Unterlagen für Cyhalofop-butyl, Pyraflufen-ethyl und Azafenidin wurden am 16. Dezember 1997 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie ist auf Gemeinschaftsebene festzustellen, ob die Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II sowie — für mindestens ein den betreffenden Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel — diejenigen von Anhang III der Richtlinie erfüllen.

Dies ist notwendig, um die eingehende Prüfung der Unterlagen fortzusetzen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit diesem Wirkstoff eine vorläufige Zulassung zu erteilen, sofern die Bedingungen von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie erfüllt sind, insbesondere die Bedingung, eine eingehende Beurteilung des Wirkstoffs und des diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmittels im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie vorzunehmen.

Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann der Antragsteller aufgefordert werden, weitere Daten oder Informationen bereitzustellen, wenn sich während der eingehenden Prüfung herausstellt, daß solche Angaben für die Entscheidungsfindung notwendig sind.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission haben sich geeinigt, daß Italien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Cyhalofop-butyl, Belgien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Pyraflufen-ethyl und Spanien die eingehende Prüfung der Unterlagen für Azafenidin fortsetzen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19. 8. 1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 353 vom 24. 12. 1997, S. 26.

Italien, Belgien und Spanien werden der Kommission die Schlußfolgerungen ihrer Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres, übermitteln. Bei Erhalt dieser Berichte wird die eingehende Prüfung unter Heranziehung des Sachwissens aller Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz fortgesetzt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Verwendungen erfüllen die folgenden Unterlagen grundsätzlich die an die Daten und Informationen gestellten Anforderungen von Anhang II und — für zumindest ein Pflanzenschutzmittel, das diesen Wirkstoff enthält — diejenigen von Anhang III der Richtlinie:

1. die von Dow Elanco Italia Srl bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Cyhalofop-butyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 16. Dezember 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;

2. die von Nihon Nohyaku Co. Ltd bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Pyraflufen-ethyl in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 16. Dezember 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden;
3. die von Du Pont de Nemours (France) SA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs Azafenidin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten Unterlagen, die am 16. Dezember 1997 an den Ständigen Ausschuß für Pflanzenschutz weitergeleitet wurden.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. März 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission